

	SICHERHEITSDATENBLATT		
	gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020		
	INEOS BEFEUCHTENDE Handreinigung mit weißer Rose & Neroli		
	Erstellungsdatum	Version	Seiten
	29.04.2022	1	10

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens	
1.1. Produktidentifikator	Produktname: INEOS BEFEUCHTENDE Handreinigung mit weißer Rose & Neroli
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird	Identifizierte Verwendungen: Abzuspülendes („rinse-off“) kosmetisches Mittel Verwendungen, von denen abgeraten wird: nicht definiert
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	INEOS Hygienics Limited School Aycliffe Lane Newton Aycliffe DL5 6EA Tel.: +44 (0) 20 3205 2923 E-Mail: ineos.hygienics@ineos.com
1.4. Notrufnummer	+44 (0) 20 3205 2923 +44 111

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren	
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Es handelt sich um ein kosmetisches Mittel, das den Einstufungsvorschriften für chemische Produkte nicht unterliegt.
2.2. Kennzeichnungselemente	Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Es handelt sich um ein kosmetisches Mittel, das den Kennzeichnungsvorschriften für chemische Produkte nicht unterliegt. Ingredients: Aqua, Sodium Laureth Sulfate, Sodium Chloride, Cocamidopropyl Betaine, Glycerin, Lactic Acid, Citrus Aurantium Amara Flower Extract, Rosa Gallica Flower Extract, Polyglyceryl-3 PCA, Styrene/Acrylates Copolymer, Tetrasodium Glutamate Diacetate, Polyquaternium-7, Parfum, Potassium Sorbate, Sodium Benzoate, Sorbic Acid.
2.3. Sonstige Gefahren	Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII erfüllen.

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Beschaffenheit: Gemisch

Name	Identifikator	Gew%
Wasser	Index: --	75–100
INCI	CAS: 7732-18-5	
AQUA	EG: 231-791-2	
Alkohole, C12-14, ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze	Index: --	5–10
INCI	CAS: 68891-38-3	
SODIUM LAURETH SULFATE	EG: 500-234-8 REACH: 01-2119488639-16-XXXX	
Natriumchlorid	Index: --	1–5
INCI	CAS: 7647-14-5	
SODIUM CHLORIDE	EG: 231-598-3	
1-Propanaminium, 3-Amino-N-(carboxy-methyl)-N,N-Dimethyl-, N-C8-18(geradzahlig)-Acylderivate, Hydroxide, innere Salze	Index: --	1–5
INCI	CAS: 61789-40-0 / 97862-59-4	
COCAMIDOPROPYL BETAINE	EG: 931-296-8 REACH: 01-2119488533-30-XXXX	
Glycerin ^[2]	Index: --	1–5
INCI	CAS: 56-81-5	
GLYCERIN	EG: 200-289-5	
L-(+)-Milchsäure	Index: --	1–5
INCI	CAS: 79-33-4	
LACTIC ACID	EG: 201-196-2 REACH: 01-2119474164-39-XXXX	
Natriumbenzoat	Index: --	0,1–1
INCI	CAS: 532-32-1	
SODIUM BENZOATE	EG: 208-534-8 REACH: 01-2119460683-35-XXXX	
Parfum	Index: --	0,1–1
INCI	CAS: --	
PARFUM	EG: --	
Styrene/Acrylates Copolymer	Index: --	0,1–1
INCI	CAS: Polymer	

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

STYRENE/ACRYLATES COPOLYMER	EG: Polymer	
Tetranatrium-N,N-bis(carboxylatomethyl)-L-glutamat	Index: -- CAS: 51981-21-6 EG: 257-573-7	0,1–1
INCI TETRASODIUM GLUTAMATE DIACETATE	REACH: 01-2119493601-38-XXXX	
Polyglyceryl-3 PCA	Index: -- CAS: -- EG: --	< 0,1
INCI POLYGLYCERYL-3 PCA		
Citrus aurantium var. amara	Index: -- CAS: 68916-04-1 / 72968-50-4 EG: - / 277-143-2	< 0,1
INCI CITRUS AURANTIUM AMARA FLOWER EXTRACT		
2-Propen-1-aminium, N,N-Dimethyl-N-2-propenyl-, Chlorid, Polymer mit 2-Propenamid	Index: -- CAS: 26590-05-6 EG: 607-952-2	< 0,1
INCI POLYQUATERNIUM-7		
Kaliumsorbit	Index: 019-003-00-3 CAS: 24634-61-5 / 590-00-1 EG: 246-376-1	< 0,1
INCI POTASSIUM SORBATE		
Hexa-2,4-diensäure	Index: -- CAS 110-44-1 EG: 203-768-7	< 0,1
INCI SORBIC ACID		
Rose, Rosa gallica, Ext.	Index: -- CAS: 84604-13-7 EG: 283-290-3	< 0,1
INCI ROSA GALLICA FLOWER EXTRACT		

Andere Informationen

Vollständiger Text der H-Sätze – siehe Abschnitt 16.

[1] Spezifische Konzentrationsgrenzwerte

--

[2] Stoffe, für welche nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden

[3] Stoffe, für welche EU-weite Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

Für Wärme und Ruhe sorgen.

Medizinische Hilfe leisten, falls erforderlich.

Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen.

Mund ausspülen.

Bei Bewusstlosigkeit - geben Sie der Person nichts zu schlucken.

Bringen Sie die verletzte Person in ein Krankenhaus, falls nötig.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen.

Die kontaminierten Augen 10–15 Minuten lang mit lauwarmem Wasser ausspülen. Starren Wasserstrahl vermeiden – Gefahr von Hornhautschäden.

Medizinische Hilfe leisten, falls erforderlich.

Hautkontakt

Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angaben

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

Erste-Hilfe-Material sollte am Arbeitsplatz zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschschaum, Kohlendioxid CO₂, Löschpulver, Sprühwasser

Ungeeignete Löschmittel

Richten Sie niemals einen Wasserstrahl auf die Oberfläche eines brennenden Produkts.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verbrennungsprodukte

Bei der Verbrennung können giftige thermische Zersetzungsprodukte sowie Kohlenmonoxid und Kohlendioxid (CO₂) entstehen.

Explosive Gemische

Nicht zutreffend

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Setzen Sie die üblichen Brandbekämpfungsmethoden für das Löschen von chemischen Bränden ein.

Kühlen Sie Behälter, die hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser und entfernen Sie sie nach Möglichkeit aus dem betroffenen Bereich. Verteilen Sie Dämpfe mittels Wassersprühstrahl.

Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung

Vollständige persönliche Schutzausrüstung.

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Geeignete Schutzausrüstung tragen. Alle Zündquellen entfernen.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	Verschmutzung der Umwelt vermeiden. Abflüsse schützen. Verständigen Sie im Falle einer schwerwiegenden Verunreinigung von Boden, Gewässer oder Kanalisation die zuständigen Behörden.
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	Beschädigte Verpackungen sicherstellen. Den betroffenen Bereich lüften und ein Einatmen der Dämpfe vermeiden. Mechanisch und mit nicht brennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen. Geben Sie die aufgenommene kontaminierte Masse in einen Ersatzbehälter und führen Sie sie einer Entsorgung gemäß den örtlichen Vorschriften zu.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	Siehe Abschnitt 8 für Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung. Siehe Abschnitt 13 für Informationen zur Abfallentsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung	
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	Empfehlungen für die Handhabung des Gemischs Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung die Hände gründlich waschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Den Behälter dicht verschlossen halten. Kühl und trocken lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Sonnenlicht schützen, fern von Wärme- und Zündquellen aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
7.3. Spezifische Endanwendung(en)	Keine Angaben

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit Grenzwerten, die eine Überwachung am Arbeitsplatz erfordern

Name des chemischen Stoffes	CAS	Grenzwerte				Anmerkungen
		Langfristig		Kurzfristig		
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³	
Glycerin, Nebel	56-81-5	-	10	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerung

Arbeitsplätze und Lagerräume müssen gut belüftet sein, um die Staub-/Dampfkonzentration in der Luft unter den Grenzwerten zu halten.

Individuelle Schutzmaßnahmen Augen- oder Gesichtsschutz

Tragen Sie im Gefahrenfall eine Schutzbrille entsprechend Norm EN 166.

Hautschutz Handschutz

Tragen Sie im Gefahrenfall chemikalienbeständige Schutzhandschuhe entsprechend Norm EN 374.

Die Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeit, Permeationsrate und der Degradation erfolgen.

Es wird empfohlen, die Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sie sofort zu ersetzen, wenn sie Anzeichen von Verschleiß oder Beschädigungen (Risse, Löcher) aufweisen oder ihr Aussehen verändern (Farbe, Flexibilität, Form).

Tragen Sie Schutzcreme auf ungeschützte Körperteile auf.

Körperschutz

Die Art der Schutzausrüstung muss in Abhängigkeit von der Menge und Konzentration der Gefahrstoffe in der jeweiligen Arbeitsumgebung ausgewählt werden.

Atemschutz

Bei ausreichender Belüftung ist kein Atemschutzgerät erforderlich.

Allgemeine Anforderungen zu Gesundheit und Sicherheit

Achten Sie auf eine gute persönliche Hygiene.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Keine Angaben
Geruch	Typisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Angaben
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	Keine Angaben
Entzündbarkeit	Keine Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

Untere und obere Explosionsgrenze	Keine Angaben
Flammpunkt	Keine Angaben
Zündtemperatur	Keine Angaben
Zersetzungstemperatur	Keine Angaben
pH-Wert	Keine Angaben
Kinematische Viskosität	Keine Angaben
Löslichkeit	Keine Angaben
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Keine Angaben
Dampfdruck	Keine Angaben
Dichte und/oder relative Dichte	Keine Angaben
Relative Dampfdichte	Keine Angaben
Partikeleigenschaften	Keine Angaben
9.2. Sonstige Angaben	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen	Keine Angaben
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	Keine Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität	
10.1. Reaktivität	Das Gemisch ist bei sachgerechter Lagerung und Verwendung nicht chemisch reaktiv.
10.2. Chemische Stabilität	Das Gemisch ist bei sachgerechter Lagerung und Verwendung chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine Angaben
10.4. Zu vermeidende Bedingungen	Keine Angaben
10.5. Unverträgliche Materialien	Keine Angaben
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben	
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Hautverätzungen/-reizungen	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung von Haut und Atmungsorganen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Sonstige Angaben

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben

Sonstige Angaben

Keine Angaben

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angaben

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angaben

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angaben

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Angaben

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angaben

SICHERHEITSDATENBLATT
gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung	
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung	
	Gemäß den jeweils geltenden Vorschriften entsorgen. Übergeben Sie alle gebrauchten Verpackungen einem zugelassenen Unternehmen zur Entsorgung oder Wiederverwertung. Nicht über Kanalisation, Abwassersysteme oder Oberflächengewässer entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport	
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Nicht zutreffend
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht zutreffend
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	Nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren	Keine
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften	
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch	
	<ul style="list-style-type: none">- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	Nicht zutreffend

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID: Regelung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods (Internationales Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IATA: International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)

IATA-DGR: Gefahrgutvorschriften der „International Air Transport Association“ (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization (Internationale Zivilluftfahrtsorganisation)

ICAO-TI: Technische Instruktionen der „International Civil Aviation Organization“ (ICAO)

PP: Starker Meeresschadstoff

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Altstoffverzeichnis)

CAS: Chemical Abstracts Service (Unterabteilung der American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (Grenzwert zur Beurteilung von Gesundheitsgefahren) (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (Schwellenwert für Umwelteffekte) (REACH)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent

LD50: Letale Dosis, 50 Prozent

Hinweis für den Leser:

Das in diesem Sicherheitsdatenblatt beschriebene Produkt ist unter Einhaltung der guten Industriepraxis und aller geltenden gesetzlichen Vorschriften zu lagern und zu verwenden. Die im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen entsprechen dem gegenwärtigen Stand des Wissens und sollen das Produkt im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltvorschriften beschreiben. Sie sind nicht als Garantie für bestimmte Produktmerkmale anzusehen. Wir können keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der gemachten Angaben oder die Qualität oder Spezifikationen der hier besprochenen Produkte, Stoffe oder Gemische geben. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für eine sichere Verwendung des Produkts zu schaffen, und trägt die Verantwortung für die Folgen einer falschen Verwendung.